



**Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach**

**Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr**

vom 18.11.2006 (Gemeindeblatt Nr. 33/06)

geändert mit Satzung vom 26.07.2016 (Gemeindeblatt Nr. 30/31/32 vom 29.07.2016)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgrieden am 18. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 EUR. Bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden wird zusätzlich ein Erfrischungsgeld von 8,00 EUR je ehrenamtlich tätigem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag folgende Aufwandsentschädigung für Auslagen gewährt:

Truppmannlehrgang	150 EUR
Truppführerlehrgang	80 EUR
Maschinenlehrgang	140 EUR
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	50 EUR
Sprechfunkerlehrgang	40 EUR
Erste-Hilfe-Lehrgang	40 EUR

Auslagen für Lehrgangsmaterial werden auf Anforderung zusätzlich in tatsächlicher Höhe ersetzt. In der Regel finden diese Lehrgänge abends und an Samstagen statt. Sollte dennoch ein tatsächlicher Verdienstaufschlag entstehen, so ist dieser mit den Entschädigungssätzen abgegolten.

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant Burgrieden	120 EUR/Jahr
Kommandant Bühl	80 EUR/Jahr
Kommandant Rot	100 EUR/Jahr
Gerätewart Burgrieden	120 EUR/Jahr
Gerätewart Bühl	75 EUR/Jahr
Gerätewart Rot	100 EUR/Jahr

(2) Für die Teilnahme an Übungen erhält auf Anforderung durch den Kommandanten und gegen Vorlage der entsprechenden Teilnehmerlisten jeder ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr 2 EUR je Übung. Bei Feuerwehren, die mit keinem Feuerwehrfahrzeug ausgestattet sind, erhält derjenige, der einen Schlepper zur Verfügung stellt, als Entschädigung für den Schleppereinsatz 10 EUR je Übung.

(3) Als Anerkennung für den Feuerwehrdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr jährlich 3 EUR für gesellige Veranstaltungen (Ausflug, Jahresessen o.ä.).

(4) Zusätzlich erhält jeder Kommandant eine pauschale Telefonkostenentschädigung von jährlich 40 EUR.

(5) Für Reparaturfahrten mit Geräten der Feuerwehr sowie bei der Anwesenheit bei der Überprüfung der Feuerwehrfahrzeuge und der Feuerwehrgeräte durch den TÜV wird eine Entschädigung in Höhe von 8 EUR/Stunde, höchstens 20 EUR/Tag für jeden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewährt. Die Erforderlichkeit ist vom Kommandanten schriftlich zu bestätigen.

(6) Für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Entschädigung in Höhe von 650 EUR sofern der Kommandant bestätigt, dass sie für die Führung eines Feuerwehrfahrzeugs, für das diese Führerscheinklasse erforderlich ist, vorgesehen und eingeteilt sind. Diese Entschädigung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr innerhalb von 5 Jahren aus dieser ausscheidet.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 8 EUR/Stunde gewährt.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 5. November 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Burgrieden, 18. September 2006

gez.

Josef Pfaff
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.